

# § 38 Bgld. BSchG 2001 Gefährliche Arbeitsstoffe

Bgld. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 39 ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Bediensteten handelt. Soweit im Folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien genannt sind, sind diese im Sinne der Kriterien nach Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zu verstehen, auch wenn der Arbeitsstoff nicht aufgrund dieser Verordnung eingestuft ist.

(2) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:

1. explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1),
2. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ A und B,
3. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ A und B.

(3) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die explosionsgefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, aufweisen.

(4) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind

1. oxidierende (entzündende) Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
  - a) oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
  - b) oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
  - c) oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14);
2. extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
  - a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
  - b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3),

- c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6),
- d) entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
- e) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
- f) pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
- g) pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
- h) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
- i) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),
- j) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B.

(5) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, aufweisen.

(6) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1),
2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
3. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
5. Keimzellenmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
8. spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8),
9. spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9),
10. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10).

(7) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, aufweisen.

(8) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
2. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlung aussenden;

3. „biologisch inert“, wenn sie als Stube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeintrchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen knnen.

(9) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschlielich genetisch vernderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen knnten. Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen knnen und eine Gefahr fr Bedienstete darstellen knnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevlkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise mglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr fr die Bediensteten darstellen knnen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevlkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung mglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr fr Bedienstete darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevlkerung ist unter Umstnden gro, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht mglich.

(10) Als gefhrliche Arbeitsstoffe gelten weiters Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden knnen:

1. Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) oder
2. auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).

(11) Bestimmungen ber gefhrliche Arbeitsstoffe in zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen gelten mit folgenden Magaben:

1. Bestimmungen fr Arbeitsstoffe mit brandfrdernden Eigenschaften gelten auch fr oxidierende Arbeitsstoffe im Sinne des Abs. 4 Z 1;
2. Bestimmungen fr Arbeitsstoffe mit entzndlichen Eigenschaften gelten auch fr Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden knnen
  - a) entzndbaren Flssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 3,
  - b) entzndbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1 sowie - wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (zB Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt - Kategorie 2,
  - c) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ E und F;
3. Bestimmungen fr Arbeitsstoffe mit leicht entzndlichen Eigenschaften gelten auch fr Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden knnen
  - a) entzndbaren Flssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
  - b) entzndbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1 sowie - wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (zB Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt - Kategorie 2,
  - c) entzndbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),

- d) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ C, D, E und F,
  - e) pyrophoren Flüssigkeiten oder pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10),
  - f) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
  - g) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 2 und 3,
  - h) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ C und D;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
- a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
  - b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1 sowie - wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (zB Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt - Kategorie 2,
  - c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
  - d) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 1;
5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
- a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
  - b) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition (Gefahrenklasse 3.8 oder 3.9) jeweils Kategorie 1,
  - c) Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10);
6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
- a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4,
  - b) spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorien 2 und 3,
  - c) spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 2;
7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
- a) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorien 1A, 1B und 1C,
  - b) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 1;
8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
- a) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorie 2,
  - b) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 2,

- c) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3;
- 9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.4 (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut) zugeordnet werden können;
- 10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.5 (Keimzellmutagenität) zugeordnet werden können;
- 11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.6 (Karzinogenität) zugeordnet werden können;
- 12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.7 (Reproduktionstoxizität) zugeordnet werden können.

In Kraft seit 23.03.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)